

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/5/27 Ro 2019/09/0009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.2020

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
60/03 Kollektives Arbeitsrecht  
63/07 Personalvertretung  
68/01 Behinderteneinstellung

## **Norm**

ArbVG §67 Abs1  
BEinstG §22a  
BEinstG §22b  
PVG 1967 §22  
PVG 1967 §9  
PVGO 1968 §1  
PVGO 1968 §3  
PVGO 1968 §5  
PVGO 1968 §6  
VwGG §42 Abs2 Z1

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2019/09/0010

## **Rechtssatz**

Eine rechtmäßige Sitzung eines Dienststellausschusses setzt - bei Vorhandensein einer Behindertenvertrauensperson und im Hinblick auf diese - voraus, dass die Behindertenvertrauensperson entweder zur Sitzung erschienen ist, zu dieser ordnungsgemäß geladen wurde oder trotz nicht rechtzeitiger Ladung der Abhaltung der Sitzung in ihrer Abwesenheit ausdrücklich zugestimmt hat. Weder der Umstand, dass alle (übrigen) Mitglieder des Dienststellausschusses trotz unzureichender Ladung erschienen sind, noch ein Schweigen der nicht ordnungsgemäß geladenen und der Sitzung ferngebliebenen Behindertenvertrauensperson können eine rechtswidrige Einberufung der Sitzung sanieren. Die vom VwG angestellte hypothetische Erwägung, ob die Teilnahme der Behindertenvertrauensperson an den Sitzungen zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, ist jedenfalls nicht angezeigt. Andererseits vermag das Fernbleiben einer ordnungsgemäß geladenen Behindertenvertrauensperson auch nicht die Behandlung von Tagesordnungspunkten durch den Dienststellausschuss zu verhindern, selbst wenn von diesen Interessen begünstigter Behindeter betroffen sein sollten.

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019090009.J05

## **Im RIS seit**

10.07.2020

## **Zuletzt aktualisiert am**

10.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>